

# Freiberger Anzeiger

und

## Tageblatt.

Amtsblatt des Kgl. Bezirksgerichts zu Freiberg, sowie der Kgl. Gerichtsämter u. der Stadträthe zu Freiberg u. Brand.

N<sup>o</sup> 220.

Erscheint i. Freiberg jed. Wochent. Ab. 6 U. für den and. Tag. Inser. werden bis 3. 11 U. für nächste Nr. angen.

Sonnabend, 21. September.

Preis vierteljährl. 20 Ngr. Inserate werden die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Ngr. berechnet.

1872.

+ Freiberg, den 20. September 1872.

Das große Unglück, welches sich in Berlin am 7. d. M. bei Gelegenheit des Papfenstreiches ereignete, hat den Vertretern der deutschen Residenzstadt Veranlassung gegeben, auf eine Untersuchung des Thatbestandes zu dringen. Jedenfalls mahnt die Katastrophe, wie auch mehrere preussische Blätter hervorheben, an einen empfindlichen Mangel unserer Gesetzgebung. Wenn in England ein ähnliches Ereigniß sich zugetragen hätte, so wäre sofort ein Schwurgericht einberufen worden, um alle Personen öffentlich zu verurtheilen, die als Zuschauer oder Polizeibeamte Zeuge des Vorfalls gewesen. Nach dieser Zeugenvernehmung würde es sein Verdict gefällt haben. Lautete dasselbe dahin, daß die Verunglückten durch einen Zufall, durch die „Hand Gottes“ um das Leben gekommen, so muß die aufgeregte öffentliche Meinung sich damit beruhigen. Die Erbitterung hinterläßt dann die Trauer als ihren Erben. Findet die Jury aber, daß irgend Jemand ein Vorwurf zur Last fällt, so ist dieser Jemand damit in Anklagestand versetzt, er sei wer er sei, ein Constabler oder der Minister des Innern. Denn was zum Entsetzen Tausender sich begeben, wird zur Genugthuung dieser Tausende bis in seine letzten Ursachen verfolgt.

Auch bei uns in Deutschland wird eine Leichenschau gehalten, aber nicht durch ein Schwurgericht, sondern durch den Untersuchungsrichter; nicht öffentlich, sondern bei verschlossenen Thüren; nicht um die Schuldigen zu ermitteln, sondern um die Verstorbenen zu identificiren und ihnen einen Leichen- resp. Todtenschein auszustellen. Ob eine Anklage gegen die Schuldigen erhoben werden soll, hängt von dem Ermessen des Staatsanwaltes ab. Gegen einen Beamten kann selbst der Staatsanwalt nicht ohne höhere Ermächtigung einschreiten. Diese Ermächtigung wird aber versagt, wenn die vorgesetzte Behörde die subjective Anschauung hegt, daß der Beamte pflichtmäßig gehandelt oder sich höchstens eines Mißgriffes schuldig gemacht hat.

Neben dieser gerichtlichen Procebur läuft ein administratives Verfahren her. Der Polizeibeamte rapportirte an seinen Vorgesetzten; dieser an die über ihn stehende Behörde. Jeder der Berichtenden stellt die Thatfachen dar, wie sie ihm erschienen, ohne durch die Deffentlichkeit controllirt zu werden. Gelingt es ihm nicht, sich als völlig schuldlos darzustellen, so wird von Oben nach Unten ein „Verweis“ ertheilt, der nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, sondern als Amtsgeheimniß in den Acten verstaubt.

Im vorliegenden Falle haben die Berliner Stadtverordneten die Initiative ergriffen, um eine Aufklärung des Sachverhalts herbeizuführen. Das ist sehr anerkennenswerth und kann vielleicht von Erfolg begleitet sein. Aber irgend einen gesetzlichen Anspruch auf Mittheilungen hat die Berliner Stadtverordneten-Versammlung nicht. Wenn ihr die Antwort ertheilt wird, „es seien zur Ermittlung der an dem bellagenswerthen Unfall etwa schuldigen Personen die geeigneten Schritte gethan“, so ist dem bureaukratischen Formalismus Genüge geleistet. Und etwas Anderes wird dabei auch kaum herauskommen.

Das sind Betrachtungen, welche das Verfahren betreffen und auf welche zurückzukommen sein wird, wenn es einmal an die Berathung einer Strafproceßordnung für das deutsche Reich geht. Wir wollen und können über das Ereigniß am Abende des 7. September kein positives Urtheil abgeben. Wenn aber festgestellt werden sollte, daß ein Angriff der reitenden Schuzmannschaft auf das Publikum stattgefunden hat, wenn die Tödtungen und Verwundungen eine unmittelbare Folge dieses Angriffs gewesen sein sollten — dann würde nach unserer Meinung ein Thatbestand vorliegen, von dem das natürliche Rechtsgefühl fordert, daß er dem Criminalrichter überantwortet werde. Allein nach der bei uns geltenden Theorie ist ein Beamter, der in Ausübung seines Amtes irrt, nur eines Disciplinarvergehens schuldig und kann im schlimmsten Falle seines Dienstes entlassen werden. Dieser Grundsatz ist nicht zu billigen; denn ein Beamter, der Etwas thut, was einen anderen Staatsbürger auf die Anklagebank führen müßte, sollte sich nur durch den strikten Nachweis schützen können, daß sein Amt ihm dies Handeln zur Pflicht machte. Mißlingt ihm dieser Nachweis, nun dann lasse man die Strenge des Gesetzes walten. In England ist dieser Grundsatz durchgeführt und in ihm beruht zum großen Theil die viel gepriesene englische Freiheit. Darin liegt ein wahres Grundrecht. Die stete Reflexion, wie weit das Recht seines Amtes geht, zwingt ihn zur zartesten Rücksicht auf die Rechte des Publikums. Volk und Behörden befinden sich wohl dabei.

### Tagesgeschichte.

Berlin, 19. September. In Bezug auf die mehrfach und lebhaft in der Presse besprochene Reorganisation der Artillerie hat der Kaiser unterm 4. September d. Js. nunmehr bestimmt, daß dieselbe mit dem 1. November d. Js. zunächst und bis die im Etat eintretenden Aenderungen der Reichsvertretung in ihrer nächsten regelmäßigen Sitzung vorgelegen haben werden, in provisorischer Form zur Ausführung gelange, der Art, daß neue Stellen nur durch aus dem etatsmäßigen Friedensstande abkommandirte Offiziere u. s. w. wahrzunehmen sind und die durch Abgabe etatsmäßig vorhandener Truppenkörper zu formirenden neuen Batterien, sowie die provisorisch zusammenzustellenden neuen Regimenter und Abtheilungen noch keine definitive Namen und Nummern im Verbands der Armee erhalten.

— Vorgestern Nachmittag sind sämtliche bei den Corpsmanövern betheiligte Truppenabtheilungen in ihre resp. Garnisonen zurückgekehrt und gleichzeitig haben damit die Entlassungen der Reservisten bei den verschiedenen Regimentern begonnen. Die Einstellung der Recruten wird, wenigstens bei den Infanterieregimentern, erst Ende October und Anfang November stattfinden.

— Die „Prov. Corr.“ schreibt: Unser Kaiser ist am Sonnabend (14.) Abends aus Westpreußen nach Berlin zurückgekehrt. Die Abreise nach Baden-Baden ist Behufs vorheriger Erledigung manichsacher Regierungsgeschäfte um einige Tage hinausgeschoben worden und dürfte nicht vor der nächsten Woche erfolgen. — Der Reichskanzler Fürst Bismarck, welcher am Montag (16.) einen Ministerrath abgehalten hat, wird sich in den nächsten Tagen wieder nach Barzin begeben und seinen Aufenthalt in ländlicher Ruhe voraussichtlich noch auf mehrere Monate ausdehnen.